

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lingerhahn

Der Gemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Lingerhahn beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 04.02.2010 außer Kraft.

Lingerhahn, 27.02.2017


(Uwe Schikorr)
Ortsbürgermeister



Hinweis gemäß § 24 Abs. 6 GemO

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Ortsgemeinde Lingerhahn oder der Verbandsgemeindeverwaltung Emmelshausen unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand die Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Lingerhahn, 27.02.2017

(Uwe Schikorr)
Ortsbürgermeister



Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Lingerhahn

I. Für die Überlassung eines Reihengrabes betragen die Gebühren:

- | | |
|---|------------|
| 1. für Reihengrabstätten (Einzelgräber) bis zur vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| 2. für Reihengrabstätten (Einzelgräber) ab dem vollendeten 5. Lebensjahr | 250,00 € |
| 3. für Urnenreihengrabstätten (Urnenwand, Erdgrabkammer) | 1.000,00 € |
| 4. für Wiesengrabstätten (Einzelgräber) | 1.650,00 € |

II. Für das Nutzungsrecht einer Gemischten Grabstätte (Urnenbeisetzung im Reihengrab) betragen die Gebühren:

250,00 €

III. Für das Nutzungsrecht an Wahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. in der Urnenwand oder in einer Erdgrabkammer | 1.000,00 € |
| 2. für die Verlängerung des Nutzungsrechts bei der späteren Beisetzung einer 2. Urne
betragen die Gebühren je Verlängerungsjahr | 40,00 € |

IV. Für das Ausheben eines Grabes, Beisetzung der Leiche, Einebnen des Grabes und den Abtransport der überschüssigen Erde betragen die Gebühren:

- | | |
|---|--------------|
| 1. eines Reihen-/Wiesengrabes für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr | nach Aufwand |
| 2. einer Urne je Beisetzung | 120,00 € |
| 3. eines Doppelgrabes für das 2. Grab | nach Aufwand |

V. Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslage zu ersetzen.

VI. Sonstige Gebühren werden erhoben:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Benutzung der Leichenhalle | 30,00 € |
| 2. Verwaltungsgebühr für die Genehmigung von Grabanlagen | 15,00 € |
| 3. Eventuelle Nebenkosten für gewünschte Sonderleistungen sind
nach Aufwand zusätzlich zu zahlen. | |

1

2

3

4